



**Pet 4-19-07-10000-009775**

F-75001 Paris/Frankreich

Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Teilsatz „seiner Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) zu streichen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, der Begriff der Rasse als Unterscheidungsmerkmal von Menschen sei wissenschaftlich nicht haltbar und ein Relikt des 19. Jahrhunderts. Rassismus lebe von diesem überholten Begriff.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) trifft keine Aussage zur Existenz verschiedener menschlicher Rassen. Ihm ist auch keine Akzeptanz von bestimmten Rassekonzeptionen zu entnehmen. Den Vätern und Müttern des Grundgesetzes ging es 1948/49 vielmehr ausdrücklich darum, ein deutliches Zeichen gegen den Rassenwahn des Nationalsozialismus zu setzen.

Für die aktuelle Verwendung des Begriffes trifft nach wie vor zu, was die „Erklärung im Namen der Europäischen Union vom 7. September 2001 über die Verwendung der Worte ‚Rasse‘ und ‚rassisch‘ in der Erklärung und in dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ ausgeführt hat:

„Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union lehnen kategorisch alle Lehren rassistischer Überlegenheit sowie Theorien oder Lehren ab, die darauf abzielen, die Existenz unterschiedlicher menschlicher Rassen zu behaupten, und sie lehnen auch die stillschweigende Billigung von Theorien oder Lehren ab, die aus der Verwendung der Begriffe ‚Rasse‘ und ‚rassisch‘ in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz abgeleitet werden könnte. Hierdurch wird jedoch keineswegs gelehnt, dass „Rasse“ zur Rechtfertigung von Diskriminierung benutzt wird und dass Rassismus und Rassendiskriminierung, wie in Artikel 1 des ICERD [Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung] definiert, nach wie vor überall auf der Welt vorkommen.“

Der Petitionsausschusses weist darauf hin, dass es sich bei der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und von Ideologien der Ungleichwertigkeit um eine Daueraufgabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen im föderativen System Deutschlands handelt, der sich Exekutive, Legislative und Judikative in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten – auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft – fortwährend stellen müssen. Als menschenrechtliche Verpflichtung ist dies eine grundlegende Aufgabe von Staat und Gesellschaft.

Aus den dargelegten Gründen hält der Petitionsausschuss die geltende Verfassungs- und Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.